# Deutschland am Zielpunkt des Arbeitsschutzes im Hinblick auf die Tabakrauchbelastung?

#### 5. Deutsche Konferenz für Tabakkontrolle

05.- 06.12.2007, Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg







## Betrachtete Aspekte

- Politische und rechtliche Eckpunkte
- Rolle von Arbeitnehmervertretungen, Berufsgenossenschaften und Arbeitsschutzbehörden
- Fazit

# Ausgewählte Kalendarien

1974	BT-Drs.7/2070 Ausgangspunkt der Diskussion zur Passivrauchproblematik
1986	WHO: Passivrauchen, ein unbestreitbares Gesundheitsrisiko
1987	Aufnahme von Tabakrauch in MAK-Liste (1998 Einstufung in Kategorie IIIA1)
1987	Bundesumweltminister: () kaum ein anderer luftgetragener Schadstoff das Risikopotential des passiv inhalierten Tabakrauchs in geschlossenen Räumen erreicht.
1990	Risiko in über 20 epidemiologischen Studien belegt

#### Arbeitsschutz vs. Nichtraucherschutz



#### Asbest

 Passivrauchen ist mindestens 100mal gefährlicher als Asbest in einer Konzentration von 1.000 Fasern/m³ [5jährige täglich 8stündige Asbest- und durchschnittl. häusliche Passivrauchexposition] (BGA, 1988)

## Innenpolitische Etappen

- **1987** Erste Gesetzesinitiative
- 1988 Regelungen für Öffentlichen Dienst
- 1992 Bundesrat für gesetzlichen
  Nichtraucherschutz Bundesregierung sieht keine Gesetzgebungskompetenz
- 2002 Novellierung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit neuem Nichtraucherschutzparagraphen

#### Vergleichsurteile

#### **BVerwG**

(Az: 2 C 53.86 aus 1986) "Schutz der Gesundheit durch Tabakrauch anerkannt und am gegenwärtigen Arbeitsplatz zu gewährleisten"

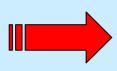
#### **BAG**

(Az: 9 AZR 84/97 aus 1998)

"Anspruch auf rauchfreien Arbeitsplatz, wenn dies gesundheitlich geboten und für den Arbeitgeber zumutbar sei"

# § 5 ArbStättV

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.



Zweiklassen Arbeitsschutz im BNichtrSchG fortgeschrieben

# Arbeitnehmervertretungen und Nichtraucherschutz





- Nichtraucherschutzblockade in Potsdamer Verwaltung 2004
- Hauptpersonalratsklage gegen Berliner Schulrauchverbot 2005
- "Unternehmensleitungen machen es sich oft zu einfach, indem sie lediglich ein striktes Rauchverbot anordnen." (Zitat aus Vorwort IG-Metallbroschüre, August 2007)

# Berufsgenossenschaften



- Bis zur Jahrhundertwende kein Engagement im Nichtraucherschutz erkennbar
- BGN begrüßt 1998 das Scheitern des Nichtraucherschutzgesetzes
- Aktuell dominieren bei der BGN Schwellwertdiskussionen zur Passivrauchbelastung mit Blick auf eine BK-Anerkennung
- BGIA zertifiziert seit Nov. 2007 Raucherkabinen

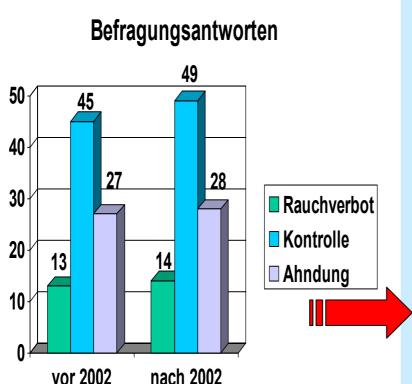
#### Arbeitsschutzbehörden



- Gute Informationen, jedoch ohne erkennbare betriebliche Resultate
- Bislang keine wirksamen Kontrollen von Nichtraucherschutzmaßnahmen, insbesondere keine Erhebung zur Auswirkung der Novellierung der ArbStättV

# Programm "Berlin qualmfrei"





- Generelles Rauchverbot?
- Kontrolle von Rauchverboten?
- Ahndung von Verstößen?

Keine Veränderung

# Keine Änderung an Arbeitsstätten durch BNichtrSchG zu erwarten

#### ArbStättV § 5 Nichtraucherschutz

- (1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.
- (2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

## Länder- vs. Bundeskompetenz

FAQ-Internetseite Sozialministerium Hessen:

Gibt es Regelungen zum Schutz der Gastronomiebeschäftigten?

Die **Bundesländer haben keine Zuständigkeit** für eine Änderung der bisher bestehenden Regelungen. **FAQ-Internet BMELV:** 

Gastbezogene Regelungen des Nichtraucherschutzes unterfallen - auch soweit sie zugleich dem Schutz der in der Gastronomie Beschäftigten dienen dem Gaststättenrecht, so dass hierfür alleine die Länder gesetzgebungsbefugt sind.

#### **Fazit**

#### Regelung unzureichend solange nicht,

- Generelles Rauchverbot an Arbeitsstätten
- § 5 Abs. 2 ArbStättV ersatzlos gestrichen
- Nichtraucherschutz auf Gesetzebene geregelt
- WHO- u. EU-Maßstäbe erfüllt